

# VOLLMACHT

## SR Rechtsanwälte

RA Wolfgang Schickewitz  
Grünenstraße 32  
87527 Sonthofen

RA Christian Ricken  
Nebelhornstr. 23  
87561 Oberstdorf

Den Rechtsanwälten Schickewitz - Ricken – Gaminek

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionsen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
8. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
9. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen
10. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO und § 114 FamFG sowie Stellung von Scheidungsanträgen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
11. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
12. Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervent.
13. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Vollmacht gemäß **§ 141 Abs. 3 ZPO** mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen. insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Kostenersstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzugeben. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

**Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass sich in Zivilverfahren die Gebühren nach einem Gegenstandswert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnen.**

**In Bußgeld- und Strafverfahren fallen Betragsrahmengebühren mindestens in Höhe der jeweiligen Mittelgebühr gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an.**

Sonthofen,

---

Unterschrift